



VBL *info*

1/2004

April 2004

- Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen der Beteiligten
- Beschäftigte der Beteiligten

Aus dem Inhalt

Freiwillige Versicherung bei der VBL

- I VBLdynamik – Renditechancen mit steuerlicher Förderung**
- II VBLextra – Punktemodell in neuem Gewand**
- III VBLextra – Beitragspflicht** für wissenschaftliche Beschäftigte und bei Entgelten über Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O
- IV Die Produkte der freiwilligen Versicherung im Überblick**
- V Weniger Aufwand: Zahlung per elektronischem AVIS** und weitere Hinweise zum Zahlungsverkehr
- VI Aktuelle Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2004**
- VII Sonstiges**
Veranstaltungsplanung 2004
Informationen und Beratung

Anlage: Anmeldeformular zur Info-Veranstaltung für Arbeitgeber

Impressum

VBL – Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19 • 76133 Karlsruhe
Telefon 0721 155-0 • Telefax 0721 155-666
E-Mail info@vbl.de • Internet www.vbl.de

Redaktion: Martin Gantner (FV10)

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzgeber hat den Rechnungszins bei Kapitallebens- und Rentenversicherungen mit Wirkung ab 1. Januar 2004 von 3,25 % auf 2,75 % gesenkt. Die Versicherungsbedingungen zur VBLextra und VBLdynamik waren daher mit der 4. Satzungsänderung anzupassen.

Die fondsgebundene Rentenversicherung VBLdynamik möchten wir Ihnen mit den wesentlichen Neuerungen nochmals im Überblick vorstellen. Unserer Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen auch zur VBLextra folgt eine Zusammenstellung der jeweiligen Produkteigenschaften, die Ihnen und Ihren Beschäftigten die Auswahl der passenden betrieblichen Altersvorsorge erleichtert.

Die erfolgreiche Einführung des elektronischen AVISES in der freiwilligen Versicherung ist maßgeblich auf die Unterstützung der beteiligten Arbeitgeber zurückzuführen. Der maschinelle Zahlweg wird den Verwaltungsaufwand zugunsten der Überschussverteilung weiter reduzieren. Wie Sie sich an diesem Verfahren beteiligen können, erfahren Sie in der vorliegenden VBLinfo.

Unter Sonstiges finden Sie weitere wichtige Ankündigungen zur freiwilligen betrieblichen Altersvorsorge bei der VBL.

Ganz herzlichen Dank für die bisherige Zusammenarbeit und mit freundlichen Grüßen


Claus-Jürgen Rissling
Abteilungsleiter Freiwillige Versicherung

I **VBL*dynamik* – Renditechancen mit steuerlicher Förderung**

1 **Allgemeines**

Als einzige Zusatzversorgungseinrichtung bietet die VBL seit dem 22. September 2003 den bei ihr pflichtversicherten Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im Rahmen der freiwilligen Versicherung eine fondsgebundene Rentenversicherung an, die VBL*dynamik*. Rechtliche Grundlage ist § 26 Abs. 3 Tarifvertrag Altersversorgung (ATV), der es den Zusatzversorgungskassen ermöglicht, neben der Rentenversicherung in Anlehnung an das Punktemodell – die VBL*extra* – auch eine fondsgebundene Rentenversicherung anzubieten. Die Versicherungsbedingungen für die freiwillige fondsgebundene Rentenversicherung (AVB*dynamik*) sind in der aktuellen Fassung im Rahmen der 4. Satzungsänderung am 28. November 2003 beschlossen und vom Bundesministerium der Finanzen am 24. März 2004 genehmigt worden.

Unter www.vbl-dynamik.de haben wir für Sie und Ihre Beschäftigten alles Wissenswerte rund um die VBL*dynamik* im Internet bereitgestellt: Hier finden Sie einen „Rentenlückenrechner“ zur Ermittlung der Versorgungslücke unter Berücksichtigung der Alterseinkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Pflichtversicherung bei der VBL. Mit unserem Angebotsrechner kann man sich einen umfassenden Leistungsüberblick verschaffen und Beiträge bzw. Leistungen ermitteln, die zur Schließung der individuellen Versorgungslücke notwendig sind. Alle Formulare und Informationsmaterial zur VBL*dynamik* können Sie hier herunterladen bzw. ausdrucken oder direkt bestellen und Sie erhalten Antworten auf die häufigsten Fragen etwa zur Riester-Förderung oder zur Entgeltumwandlung.

2 **Merkmale der VBL*dynamik***

Die VBL*dynamik* stellt eine Kombination aus Rentenversicherung und Fondsprodukt dar. Ihr liegt das Modell der „Beitragszusage mit Mindestleistung“ zugrunde (§ 26 Abs. 3 Satz 3 ATV, § 1 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG). Dabei wird als Mindestleistung der Erhalt der eingezahlten Beiträge, für den die VBL bzw. der Arbeitgeber einzustehen hat, garantiert. Konkret bedeutet dies, dass den Versicherten bei Vollendung des 60. Lebensjahres ein Kapital in Höhe mindestens der eingezahlten Beiträge zur Verfügung stehen muss. Durch die Ausgestaltung der VBL*dynamik* als Lebenszyklus-Modell wird die Kapitalanlage in den Fonds unter den Gesichtspunkten Rendite und Sicherheit optimiert (vgl. Ziff. I.7). Der allmähliche Übergang von der Anlage der Beiträge in Aktienfonds auf die Anlage in Rentenfonds nutzt die Renditechancen des Kapitalmarktes in den ersten Jahren der Versicherung

und gewährleistet die Sicherheit der Rentenleistung zum Eintritt des Versicherungsfalles.

3 **Versicherbarer Personenkreis**

Alle Pflichtversicherten der VBL, die das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können eine VBL*dynamik* abschließen. Die Altersbegrenzung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine optimale Vermögensanlage nach dem Lebenszyklus-Modell grundsätzlich längere Laufzeiten der Versicherung voraussetzt.

Arbeiterinnen und Arbeiter, die bei der Bahnversicherungsanstalt Abteilung B versichert bleiben (Satz 3 der Anlage 2 zum ATV), haben ebenfalls bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres die Möglichkeit, die VBL*dynamik* abzuschließen (vgl. Protokollnotiz zu § 26 Abs. 1 ATV).

4 **Beitragszahlung**

Die Beiträge zur freiwilligen fondsgebundenen Rentenversicherung sind wie bei der VBL*extra* grundsätzlich per Einzelüberweisung durch den Arbeitgeber auf das Konto der freiwilligen Versicherung bei der VBL zu leisten (weitere Einzelheiten hierzu vgl. Ziff. V).

5 **Verwaltungskosten**

Die Verwaltungskosten belaufen sich bei der VBL*dynamik* – einschließlich sämtlicher Kosten für die Fondsanlage – bis zum Rentenbeginn auf 3 % der eingezahlten Beiträge.

Wird die Versicherung beitragsfrei gestellt, so werden Verwaltungskosten in Höhe von 2 % des durchschnittlichen Beitrags aus den letzten 12 Beitragsmonaten (bei weniger als 12 Beitragsmonaten aus den tatsächlichen Beitragsmonaten), höchstens aber 4,20 Euro monatlich erhoben.

Ab Rentenbeginn sind 1 % der Jahresrente, (ggf. einschließlich der Bonusrente) für jedes Jahr der Rentenzahlung als Verwaltungskosten veranschlagt.

Bis auf Fälle, in denen durch den Versicherten zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird (etwa durch Kapitalübertragung auf andere Verträge oder Erteilung von Ersatzurkunden), fallen keine weiteren Kosten an. Insbesondere werden keine Abschluss- oder Vertriebskostenzuschläge erhoben.

6 **Beitragszerlegung**

Zur Finanzierung der VBL*dynamik* als fondsgebundene Rentenversicherung mit garantierter Mindestleistung ist eine Beitragszerlegung notwendig.

Die eingezahlten Beiträge werden nach Abzug der Kosten aufgeteilt in einen

- Sparbeitrag zur Erfüllung der garantierten Mindestleistung (dieser Beitragsanteil wird unter Berücksichtigung des vorgegebenen Rechnungszinses von 2,75 % so angelegt, dass bei Eintritt des Versicherungsfalles der Gesamtbeitrag zur Verfügung gestellt werden kann = Garantievermögen) und einen
- Anlagebeitrag zur Erwirtschaftung einer möglichst hohen Rendite (dieser Beitragsanteil wird im Rahmen des Lebenszyklus-Modells in den beiden Spezialfonds VBL*dynamik* Chance A = Aktienfonds und VBL*dynamik* Chance R = Rentenfonds und damit als Sondervermögen angelegt).

Über die aktuelle Anlagestrategie wird umfassend in der jeweiligen Kundeninformation sowie im Internet berichtet.

7 Lebenszyklus-Modell

Im Lebenszyklus-Modell wird die Anlage der Beiträge in Aktien- und Rentenfonds (Sondervermögen) in Abhängigkeit vom Lebensalter nach einer vorgegebenen und in der aktuellen Kundeninformation veröffentlichten Quotentabelle vorgenommen. Ohne dass der Versicherte hierauf besonderen Einfluss nehmen muss, wird der Anlagebeitrag anhand dieser Quotierung in den Aktien- und Rentenfonds angelegt. Beiträge, die der Versicherte in jungen Jahren einzahlte, werden danach ganz oder überwiegend in den Aktienfonds investiert. Mit zunehmendem Alter vermindert sich die Aktienquote zugunsten der Anlage im Rentenfonds. Ferner wird einmal jährlich zu einem fest definierten Umschichtungstermin (1. Juli) die Aktienquote überprüft und ggf. eine Umschichtung vorgenommen. Ab der Rentenbeginnphase (mit Vollendung des 60. Lebensjahres) endet die Aufteilung des Beitrags in Spar- und Anlagebeitrag. Ab diesem Zeitpunkt wird der Beitrag insgesamt dem Garantievermögen zugeführt; lediglich die erzielten Überschüsse werden entsprechend der Quotentabelle im Sondervermögen angelegt.

8 Versicherungsverhältnis und Finanzierung

Eine Versicherung in der VBL*dynamik* kann frühestens mit dem Monat der Antragstellung beginnen. Bitte beachten Sie, dass es für den Versicherungsbeginn also auf den Eingang des Antrags bei der VBL ankommt. Hierzu reicht auch die Zusendung des Antragsformulars per Telefax aus.

Beispiel: Hat der Versicherte im November eines Jahres bei Ihnen den Antragsvordruck mit gewünschtem Versi-

cherungsbeginn Dezember vorgelegt und geht uns dieser Antrag erst im darauf folgenden Januar tatsächlich zu, so kann Versicherungsbeginn frühestens der Januar sein.

Sind die Voraussetzungen für die freiwillige Versicherung bei einem Versicherten entfallen, sei es, weil der Beschäftigte aus dem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist oder weil der Arbeitgeber seine Beteiligung bei der VBL beendet hat, kann der Versicherte die freiwillige Versicherung durch Entrichtung eigener Beiträge fortsetzen. Eine solche Fortsetzung, die der Versicherte innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der VBL-Pflichtversicherung beantragen kann, ist allerdings nur möglich, wenn die freiwillige Versicherung vor Beendigung der Pflichtversicherung begründet wurde.

Die VBL*dynamik* bietet den Versicherten unter Berücksichtigung des Mindestbeitrags (1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV) große Flexibilität bei der Beitragshöhe und Inanspruchnahme der staatlichen Förderung. Liegen die jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen vor, kann der Versicherte mit seinem Arbeitgeber auch die Finanzierung der freiwilligen fondsgebundenen Rentenversicherung vereinbaren

- durch Entgeltumwandlung und/oder
- durch eigene Beiträge aus dem Nettoeinkommen, für die ggf. staatliche Zulagen im Rahmen der Riester-Förderung zustehen.

Je nach arbeitsrechtlicher Vereinbarung zwischen Ihnen und Ihren Beschäftigten ist ein Wechsel der Finanzierungsart möglich. Der Versicherte kann aber für unterschiedliche Beiträge die zusätzliche Altersversorgung parallel auch mit Hilfe beider staatlicher Fördermöglichkeiten aufbauen. Weitere Hinweise zur Entgeltumwandlung entnehmen Sie bitte unserer VBL*info* 3/2003.

9 Leistungen aus der VBL*dynamik*

Der Versicherte hat bei Eintritt des Versicherungsfalles die Möglichkeit, entweder eine lebenslange monatliche Betriebsrente oder aber eine Kapitalabfindung zu erhalten. Ab Vollendung des 60. Lebensjahres kann der Versicherte durch Antragstellung selbst entscheiden, wann er die Leistung in Anspruch nehmen möchte. Auf den Eintritt des Versicherungsfalles in der gesetzlichen Rentenversicherung kommt es dabei nicht an.

Die Höhe der **monatlichen Betriebsrente** wird aus dem im Garantievermögen und im Sondervermögen angesparten Kapital ermittelt, mindestens aber aus der Summe der eingezahlten Beiträge ggf. einschließlich der

staatlichen Zulagen. Sie wird ohne Abschläge wegen vorzeitiger Inanspruchnahme gezahlt.

Wünscht der Versicherte die Auszahlung der Betriebsrente als Einmalzahlung in Form einer **Kapitalabfindung**, so kann er dies bis zur Vollendung des 57. Lebensjahres bei der VBL schriftlich beantragen.

Die Kapitalabfindung wird bei der staatlichen Förderung (Riester-Rente) allerdings als schädliche Verwendung bewertet. Daher sind in diesem Fall die erhaltenen Zulagen sowie die gegebenenfalls durch den Sonderausgabenabzug gewährten Steuervorteile von der VBL einzubehalten und an die Zulagenstelle zurückzuzahlen.

Verstirbt der Versicherte **vor Rentenbeginn**, so wird das vorhandene Deckungskapital auf Antrag eines Hinterbliebenen an diesen ausgezahlt. Hinterbliebene können der Ehegatte sowie die ehelichen oder diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder des Versicherten sein. Sind Hinterbliebene nicht vorhanden, werden den Personen, welche die Bestattungskosten getragen haben, diese Aufwendungen bis zur Höhe des Deckungskapitals, höchstens jedoch 8.000,00 Euro, ersetzt.

Verstirbt der Versicherte in den ersten Jahren nach Rentenbeginn, so wird die Betriebsrente – wenn dies vereinbart wurde – für die Dauer der **Rentengarantiezeit** in voller Höhe an die Hinterbliebenen weitergezahlt (sog. Garantierente für Hinterbliebene). Hierzu ist spätestens bis zur Vollendung des 57. Lebensjahres vom Versicherten eine Rentengarantiezeit zwischen 1 und 15 Jahren für seine Hinterbliebenen zu vereinbaren. Die Hinterbliebenen erhalten nach dem Tod des Versicherten die Rentenleistung für die ab dem ursprünglichen Rentenbeginn bis zum Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit verbleibende Zeit (**Beispiel:** vereinbarte Rentengarantiezeit = 10 Jahre; Tod des Versicherten = 3 Jahre nach Rentenbeginn: die Rente wird noch 7 Jahre an die Hinterbliebenen weitergezahlt).

Nach aktueller Gesetzeslage sind aus Renten der betrieblichen Altersversorgung Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge abzuführen.

II VBLextra – Punktemodell in neuem Gewand

1 Erfordernis der Produkthanpassung

Da bei der VBLextra für Vermögensanlage und Deckungsrückstellung die für Pensionskassen geltenden Regelungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes maßgeblich sind (§ 22 Abs. 3 AVBextra), ist die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung gebotenen Stabilität und Kalkulierbarkeit gewährleistet. Nachdem der Gesetz-

geber aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation eine Absenkung des Höchstrechnungszinses für Kapitallebens- und Rentenversicherungen von 3,25 % auf 2,75 % beschlossen hatte, war diese Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung für Verträge mit Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2004 auch bei der VBLextra umzusetzen.

Die erforderliche Anpassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVBextra wurde im Rahmen der 4. Satzungsänderung am 28. November 2003 beschlossen und vom Bundesministerium der Finanzen am 24. März 2004 genehmigt.

Die neuen AVBextra gelten für alle Versicherungen mit einem Versicherungsbeginn ab 1. Januar 2004. Maßgeblich für den Versicherungsbeginn ist der Zugang des Antrags bei der VBL. Ist uns also ein Antrag auf VBLextra z. B. am 5. Januar 2004 zugegangen, so kann der Versicherungsbeginn frühestens Januar 2004 sein, selbst wenn der Versicherte einen Beginn bereits ab Dezember 2003 gewünscht hat.

Gerne lassen wir Ihnen die aktuellen AVBextra wie auch unsere **überarbeiteten Kundeninformationen** in größerer Stückzahl zukommen. Ihren Bedarf können Sie kurzfristig über den VBL-Bestellservice im Internet unter www.vbl.de an uns weiterleiten. Auf unserer Internetseite finden Sie auch unseren **Angebotsrechner** in überarbeiteter Fassung, so dass Ihnen und Ihren Beschäftigten die Berechnung der Rentenleistungen auf der Grundlage der angepassten Werte möglich ist.

2 Die Neuregelungen im Einzelnen

Altersfaktoren

Die vom Gesetzgeber vorgegebene Absenkung des Höchstrechnungszinssatzes wirkt sich insbesondere auf die Altersfaktoren aus. Den bisherigen Altersfaktoren (§ 6 Abs. 4 AVBextra) lag in Anlehnung an das Punktemodell der Pflichtversicherung VBLklassik eine durchschnittliche Verzinsung von 3,25 % in der Ansparphase und 5,25 % in der Leistungsphase zugrunde. Künftig ist in den Altersfaktoren eine für die Anspar- und Leistungsphase durchgängig garantierte Verzinsung von 2,75 % eingerechnet.

Der nachstehenden Tabelle können Sie die geänderten Altersfaktoren entnehmen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Basis des neuen Garantiezinses von 2,75 % ermittelt wurden:

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	1,78	33	1,19	49	0,82
18	1,73	34	1,16	50	0,81
19	1,69	35	1,13	51	0,79
20	1,65	36	1,11	52	0,77
21	1,61	37	1,08	53	0,75
22	1,56	38	1,06	54	0,74
23	1,53	39	1,03	55	0,72
24	1,49	40	1,01	56	0,71
25	1,45	41	0,99	57	0,70
26	1,41	42	0,96	58	0,68
27	1,38	43	0,94	59	0,67
28	1,35	44	0,92	60	0,66
29	1,31	45	0,90	61	0,65
30	1,28	46	0,88	62	0,64
31	1,25	47	0,86	63	0,63
32	1,22	48	0,84	64 und älter	0,61

Berechnung der Garantierente

Die garantierte Betriebsrente ermittelt sich daher unter Berücksichtigung dieser Altersfaktoren nach der bekannten Formel:

$$\frac{\text{Beiträge + Zulagen}}{480,00 \text{ Euro}} \times \text{Altersfaktor} = \text{Versorgungspunkte}$$

Die Anzahl der jährlich durch die Beitragszahlung erworbenen Versorgungspunkte wird zusätzlich durch die jährlich ausgeschütteten Bonuspunkte erhöht (§ 26 Abs. 1 AVBextra).

Bei Eintritt des Versicherungsfalles werden alle zustehenden Versorgungspunkte zusammengerechnet und ergeben so die garantierte monatliche Mindestrente:

$$\text{Summe aller Versorgungspunkte} \times \text{Messbetrag von 4 Euro} = \text{garantierte Mindestrente}$$

Erhöhungsfaktoren bei Risikoausschluss

Die Versicherten können weiterhin neben dem Alter auch das Risiko der Erwerbsminderung sowie die Hinterbliebenen mit absichern. Werden diese Zusatzrisiken einzeln oder nebeneinander ausgeschlossen, so erhöhen sich die Versorgungspunkte für die Altersrente zum Teil erheblich. Diese Erhöhungsfaktoren wurden im Rahmen der veränderten Kalkulation aufgrund des Rechnungszinses ebenfalls neu ermittelt:

- Soweit auf die Mitversicherung von Hinterbliebenenrenten verzichtet wurde, werden die für diese Beiträge ermittelten Versorgungspunkte bis zum Alter 45

für männliche Versicherte um 38 v. H. und für weibliche Versicherte um 8 v. H. erhöht; für jedes weitere Lebensjahr vermindert sich der Erhöhungsbetrag um 0,75 Prozentpunkte für männliche und um 0,25 Prozentpunkte für weibliche Versicherte.

- Soweit das Erwerbsminderungsrisiko ausgeschlossen wurde, erhöhen sich die Versorgungspunkte für diese Beiträge bis zum Alter 45 für männliche Versicherte um 20 v. H. und für weibliche Versicherte um 15 v. H.; für jedes weitere Lebensjahr vermindert sich der Erhöhungsbetrag um 1,0 Prozentpunkte für männliche und um 0,75 Prozentpunkte für weibliche Versicherte.

Gewinnzuschlag

Die Garantierente wird – über die Altersfaktoren abweichend von der Pflichtversicherung – zukünftig auf der Basis des Zinssatzes von 2,75 % ermittelt. Zusätzlich steht den Versicherten nach Eintritt des Versicherungsfalles ein Gewinnzuschlag in Höhe von 20 % zu. Dieser Gewinnzuschlag kann aus rechtlichen Gründen jedoch nicht garantiert werden.

Vorzeitige Inanspruchnahme der VBLextra

Mit Abschlägen bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente wird in einem kapitalgedeckten System der in diesen Fällen längeren Rentenlaufzeit Rechnung getragen. Entsprechend den Vorgaben der Aufsichtsbehörde wurde der Abschlagsfaktor auf 0,4 v. H. für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente festgelegt (§ 5 Abs. 3 AVBextra). Bei Eintritt der Erwerbsminderung ist der Abschlag auf höchstens 14,4 v. H. begrenzt.

Überschussverteilung in der Rentenphase

Während nach den bisherigen Regelungen die VBLextra jährlich um den Wert von 1 % dynamisiert wurde, werden alle Versicherungen, die ab 1. Januar 2004 beginnen, an den in der Rentenphase tatsächlich erwirtschafteten zusätzlichen Gewinnen beteiligt (§ 26 Abs. 1 Satz 2 AVBextra).

3 Änderungen für bestehende Verträge

Die vom Verwaltungsrat beschlossenen Versicherungsbedingungen in der aktuellen Fassung gelten grundsätzlich auch für bereits vor 2004 vereinbarte Versicherungsverträge VBLextra. Hierdurch wird insbesondere ermöglicht, dass Regelungen, die etwa die Beitragsentrichtung im Rahmen der Entgeltumwandlung (§ 1a, § 25a AVBextra) betreffen oder die schädliche Verwendung bei Zulagenförderung erwähnen (§ 12 Abs. 6, § 15 Abs. 2 AVBextra), für alle Versicherten der VBLextra

gelten. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um klarstellende Überarbeitungen.

Zur Besitzstandswahrung wird nach § 29 *AVBextra* gewährleistet, dass alle früheren Bestimmungen, die sich auf die Berechnung der Anwartschaften und Ansprüche von Vertragsabschlüssen bis 31. Dezember 2003 beziehen, fortgelten.

Wurde die freiwillige Versicherung vor 2004 begründet, etwa im Wege der Entgeltumwandlung, so kann diese Versicherung mit den Berechnungsgrundlagen nach den bisherigen Versicherungsbedingungen fortgesetzt werden. Dies selbst dann, wenn der Versicherte ab 2004 den Förderweg etwa auf Riester-Förderung wechselt, da hierdurch kein wesentlich neues, zusätzliches Versicherungsrisiko für die VBL begründet wird.

Wird dagegen ein zusätzliches Risiko durch einen neuen Versicherungsvertrag begründet, (wünscht z. B. der wissenschaftliche Beschäftigte, für den bereits in 2003 Beiträge nach § 28 Abs. 1 VBLS entrichtet wurden, zusätzlich ab 2004 die Entgeltumwandlung zur *VBLextra*), so sind auf diesen weiteren Vertrag die neuen Regelungen anzuwenden.

Die **Abfindungsmöglichkeit von Rentenansprüchen** wurde jedoch auch für bestehende Versicherungen neu geregelt. Hierzu möchten wir auf Folgendes aufmerksam machen:

Aus der Versicherung *VBLextra* entsteht ein Anspruch auf eine lebenslange laufende Betriebsrente. Vor Eintritt des Versicherungsfalles kann eine Kapitalauszahlung nicht vereinbart werden. Dies kann der Versicherte frühestens bei Eintritt des Versicherungsfalles beantragen.

Die Berechnung des Abfindungsbetrags erfolgte bislang unter Berücksichtigung von Abfindungsfaktoren, die aus der Pflichtversicherung *VBLklassik* übernommen worden waren. Diese Abfindungsfaktoren eignen sich jedoch nicht für die kapitalgedeckte freiwillige Versicherung und würden unter Umständen zu Leistungen führen, die nicht ausfinanziert wären.

Die Neuregelung sieht nun vor, dass sich eine Abfindung von Rentenleistungen aus der *VBLextra* an dem bei Eintritt des Versicherungsfalles tatsächlich vorhandenen Deckungskapital zu orientieren hat. Zur Auszahlung kann immer nur das Vermögen kommen, das bei Eintritt des Versicherungsfalles auch tatsächlich vorhanden ist.

III **VBLextra – Beitragspflicht** für wissenschaftliche Beschäftigte und bei Entgelten über Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O

1 **Allgemeines**

Die wesentlichen Regelungen zu den zwei Sonderfällen, in denen die beteiligten Arbeitgeber zur Entrichtung von Beiträgen zur *VBLextra* verpflichtet sind, haben wir für Sie bereits in der *VBLinfo* 1/2003 zusammengefasst. Zurzeit erarbeiten wir zu dieser Thematik eine zusätzliche **Information für die Beschäftigten**. Darin erläutern wir für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Hintergründe und Auswirkungen der Versicherung für wissenschaftliche Beschäftigte (§ 28 Abs. 1 VBLS) sowie für Beschäftigte mit Entgelten über Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O (§ 82 Abs. 1 VBLS).

Diese Informationen senden wir Ihnen gerne in der nötigen Stückzahl zur Weitergabe an die betroffenen Beschäftigten zu. Für Bestellungen nutzen Sie am Besten unseren Service im Internet unter www.vbl.de.

2 **Änderung der AVBextra**

Der Tarifvertrag Altersversorgung sieht für die beiden Sonderfälle nach § 2 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 ATV eine Beitragsentrichtung im Rahmen der freiwilligen Versicherung in Anlehnung an das Punktemodell vor. Durch die Beitragsentrichtung werden für den Versicherten also Rentenanwartschaften in der *VBLextra* nach Maßgabe der hier jeweils geltenden Versicherungsbedingungen begründet. Die Anwendbarkeit der jeweiligen Versicherungsbedingungen richtet sich nach dem Zeitpunkt, zu dem erstmals die Voraussetzungen für die Beitragspflicht vorgelegen haben.

- Bei **wissenschaftlichen Beschäftigten** (§ 28 Abs. 1 VBLS) kommen daher die Rechnungsgrundlagen der *AVBextra* zur Anwendung, die zum Zeitpunkt des Beschäftigungsbeginns gelten.

Hat zum Beispiel das Beschäftigungsverhältnis zum 1. Dezember 2003 begonnen, so sind die Berechnungsfaktoren nach den *AVBextra* in der ursprünglichen Fassung weiter anzuwenden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Versicherte beim Arbeitgeber den Antrag auf Befreiung erst im Januar 2004 gestellt hat oder die Anmeldung des Arbeitgebers erst dann bei der VBL eingegangen ist.

- Bei **Entgelten über Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O** (§ 82 Abs. 1 VBLS) kommen die Rechnungsgrundlagen der *AVBextra* zur Anwendung, die beim erstmaligen Überschreiten der Entgeltgrenze vorlagen.

Maßgeblich sind für die VBL hierbei die Angaben des Arbeitgebers im Anmeldeformular zum Monat, ab dem die Beitragspflicht erstmals vorlag.

Wurde bereits vor 2004 eine *VBLextra* aufgrund der Arbeitgeberverpflichtung nach § 28 Abs. 1 oder § 82 Abs. 1 VBL begründet, so werden die seitdem für den Versicherten maßgeblichen Berechnungsgrundlagen auch dann weiter angewendet, wenn erstmals ab 2004 eine zusätzliche Beitragspflicht aufgrund der anderen Rechtsgrundlage entsteht (**Beispiel:** 2003 Beitragspflicht wegen wissenschaftlicher Beschäftigung; 2004 erstmals Entgelte über Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O). In diesen Fällen entsteht für die VBL kein zusätzliches neues Versicherungsverhältnis.

3 Fortsetzen der *VBLextra* nach Ausscheiden aus der Pflichtversicherung

Nach Beendigung der Pflichtversicherung kann die freiwillige Versicherung fortgesetzt werden, sofern der Beschäftigte dies innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach dem Ausscheiden bei der VBL (formlos) beantragt. Die Ausschlussfrist ergibt sich aus dem Tarifvertrag (§ 26 Abs. 1 Satz 3 ATV) und kann von der VBL nicht nach eigenem Ermessen erweitert werden.

Vielen Versicherten ist jedoch die Möglichkeit, die Fortsetzung der freiwilligen Versicherung innerhalb der Frist zu beantragen, nicht bekannt. Dies gilt besonders in den zwei Sonderfällen bei wissenschaftlichen Beschäftigten und bei Entgelten über Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O. Gerade in diesen Fällen erhalten wir die An- bzw. Abmeldungen zur freiwilligen Versicherung häufig erst mit größerer Zeitverzögerung, so dass auch wir die Beschäftigten nicht mehr rechtzeitig informieren können. Viele Versicherte erfahren so erst nach Ablauf der Antragsfrist von der Möglichkeit, die *VBLextra* mit eigenen Beiträgen fortzuführen.

Hinweis auf Fortsetzungsfrist:

Wir wären Ihnen daher dankbar, wenn Sie Ihre Beschäftigten, die bei der VBL freiwillig versichert sind, bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses jeweils auf die Antragsfrist zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung hinweisen könnten.

4 Keine Beitragsentrichtung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Ebenso wie für die Pflichtversicherung *VBLklassik* gilt auch für die freiwillige Versicherung der Grundsatz, dass nach Eintritt des Versicherungsfalles keine leistungsbegründenden oder -steigernden Einzahlungen mehr möglich sind. Zur Berechnung von Versicherungsleistun-

gen können wir also nur Beiträge berücksichtigen, die während einer bestehenden freiwilligen Versicherung eingezahlt wurden. Tritt der Versicherungsfall ein und hat der Versicherte demnach Anspruch auf die Betriebsrente, so endet zu diesem Zeitpunkt die freiwillige Versicherung. Beitragszahlungen nach Ende der Versicherung begründen keinen Leistungsanspruch und sind von uns zurückzuerstatten (§ 25 Abs. 1 Satz 5 *AVBextra*).

Sofern Ihnen bekannt ist, dass bei dem Versicherten der Versicherungsfall eingetreten ist, insbesondere, wenn das Beschäftigungsverhältnis aus eben diesem Grunde beendet wurde, bitte wir Sie daher, von weiteren nachträglichen Beitragszahlungen abzusehen.

IV Produkte der freiwilligen Versicherung im Überblick

Die bei der VBL pflichtversicherten Beschäftigten können im Rahmen der freiwilligen Versicherung zwischen den beiden Produkten *VBLextra* (Rentenversicherung nach dem Punktemodell) und *VBLdynamik* (fondsgebundene Rentenversicherung) wählen. Es ist auch möglich, beide Versicherungsprodukte nebeneinander zu führen. Damit stehen den Versicherten zwei Produkte zur Verfügung, mit denen sie entsprechend ihrer persönlichen Versorgungssituation die Vorteile der betrieblichen Altersversorgung und die Möglichkeiten der staatlichen Förderung optimal nutzen können.

Auf der Rückseite dieser *VBLinfo* finden Sie einen Überblick über die wesentlichen Merkmale und Unterschiede der beiden Produkte. Wir empfehlen, dass sich die Beschäftigten bei Interesse ein an ihren individuellen Bedürfnissen ausgerichtetes Angebot von uns erstellen lassen.

Weitere Informationen halten wir für Sie immer aktuell im Internet unter www.vbl.de und unter www.vbl-dynamik.de bereit.

V Weniger Aufwand: Zahlung per elektronischem AVIS und weitere Hinweise zum Zahlungsverkehr

1 Automatisiertes Zahlverfahren – elektronisches AVIS

Mit Aufnahme des Geschäftsbetriebs der freiwilligen Versicherung wurde zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs ein automatisiertes Verfahren in der Buchhaltung der VBL eingeführt. Über die wesentlichen Einzelheiten hierzu haben wir Sie u. a. in den *VBLinfos* 5/2002 und 1/2003 informiert.

Arbeitgebern, die anstelle von Einzelüberweisungen zur freiwilligen Versicherung gerne eine Sammelüberweisung mit der Möglichkeit einer Verrechnung vornehmen möchten, bietet die VBL ab sofort ebenfalls ein automatisiertes Verfahren – elektronisches AVIS – an. Dieses Verfahren wurde gemeinsam mit einigen Landesämtern für Besoldung und Versorgung erarbeitet und wird bereits in der Praxis erprobt.

Die Voraussetzungen für eine Teilnahme an diesem elektronischen AVIS-Verfahren zur freiwilligen Versicherung sind in einer ausführlichen Verfahrensbeschreibung zusammengefasst, welche wir Ihnen gerne zukommen lassen.

Bei Interesse setzen Sie sich bitte einfach mit unserem **Ansprechpartner für das AVIS-Verfahren der freiwilligen Versicherung bei der VBL** in Verbindung:

Manfred Brecht
– IT-Koordinator –
Freiwillige Versicherung
Telefon: 0721 155-272
Telefax: 0721 155-1350
E-Mail: manfred.brecht@vbl.de

Nachdem nun die Möglichkeit für ein elektronisches AVIS besteht, bitten wir Sie um Verständnis dafür, dass wir künftig sonstige summarische Beitragszahlungen außerhalb dieses Verfahrens zurücküberweisen (vgl. hierzu auch die nachstehenden Hinweise).

2 Wichtige Hinweise zum Zahlverfahren in der freiwilligen Versicherung

Wie Ihnen bekannt ist, setzt der automatisierte Zahlungsverkehr mit der freiwilligen Versicherung bei der VBL voraus, dass

- aufgrund der vorgelegten Unterlagen von uns der Versicherungsschein bzw. die Anmeldebestätigung übersandt wurde,
- die Zahlung per Einzelüberweisung mit dem „richtigen“ Verwendungszweck erfolgt und
- ausschließlich auf das Konto der freiwilligen Versicherung – Landesbank Baden-Württemberg, BLZ 600 501 01, Konto-Nr. 2228770 – erfolgt.

Da aufgrund dieses vereinfachten Zahlverfahrens die eingehenden Beiträge überwiegend erfolgreich automatisiert verarbeitet werden können, lassen sich zugunsten der Versicherten die Verwaltungskosten auf ein Minimum reduzieren. Hiervon abweichende Zahlungswege sind nicht vorgesehen. So besteht insbesondere für

folgende Vorgänge keine Möglichkeit der Beitragsverarbeitung:

- Überweisung ohne bzw. mit unvollständigem Verwendungszweck,
- Überweisung ohne Versicherungsantrag/Anmeldung sowie
- Sammelüberweisung mit schriftlichem Begleitschreiben.

Erfreulicherweise waren fast alle Beteiligten innerhalb kurzer Zeit in der Lage, die Zahlungen zur freiwilligen Versicherung in der richtigen Form anzuweisen, so dass eine maschinelle Verarbeitung bei der VBL ohne Beanstandungen möglich war. Uns wurden keine technischen Hindernisse bekannt, die einer Entrichtung der Beiträge mit dem vorgegebenen Verwendungszweck entgegenstünden. Sollten dennoch Probleme auftreten, so bitten wir Sie, sich mit unseren unten aufgeführten Ansprechpartnern in Verbindung zu setzen.

Nachdem sich somit der Zahlungsverkehr in der Praxis inzwischen bewährt hat und den Arbeitgebern darüber hinaus die Möglichkeit des elektronischen AVIS-Verfahrens zur Verfügung gestellt werden konnte, sind wir bemüht, im Interesse Ihrer Beschäftigten die Bearbeitungsabläufe weiter zu optimieren. Eine schnelle Vertragsanlage und Zahlungsanordnung ist vor allem bei der VBL *dynamik* zwingend erforderlich, damit die Fondsanlage zeitnah erfolgen kann.

Um den Verwaltungsaufwand in der freiwilligen Versicherung auch weiterhin auf niedrigem Niveau zu halten, haben wir ab 1. Juni 2004 folgende Vorgehensweise für die Behandlung nicht zuordenbarer Geldeingänge vorgesehen:

- Geldeingänge zur freiwilligen Versicherung (VBL *extra* und VBL *dynamik*), die mit einem bereits optisch nicht verwertbaren Verwendungszweck überwiesen wurden, werden direkt nach Eingang der Zahlung an den Auftraggeber zurücküberwiesen.

Nicht verwertbar ist der Verwendungszweck insbesondere, wenn weder Versicherungs- oder Vertragsnummer noch Nachname mit Geburtsdatum aus den mitgeteilten Angaben ersichtlich sind. In diesen Fällen wird die Rückzahlung der Beiträge mit dem Zusatz „**Verwendungszweck unkorrekt**“ erfolgen.

- Geldeingänge zur freiwilligen Versicherung (VBL *extra* und VBL *dynamik*), die zwar mit einem optisch verwertbaren Verwendungszweck überwiesen wurden, bei denen aber die Zuweisung des Betrages zum

Vertrag dennoch nicht möglich ist (z. B. wegen eines „Zahlendrehers“ oder weil der Antrag/die Anmeldung noch fehlt), werden wie folgt bearbeitet:

Direkt nach Eingang werden wir den Auftraggeber anschreiben und – sollte die Klärung nicht zeitnah möglich sein – die Zahlung erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen zurücküberweisen. In diesen Fällen wird die Rückzahlung mit dem Zusatz „**Zahlung nicht zuordenbar**“ versehen.

Diese auch in der Satzung (§ 25 Abs. 1 Satz 7 AVB*extra* bzw. § 20 Abs. 1 Satz 7 AVB*dynamik*) vorgesehene Praxis ermöglicht Ihnen und uns eine zeitnahe Klärung von fehlerhaften Überweisungen und vermeidet, dass nicht verbuchbare Zahlungsbeträge über längere Zeit bei uns auf Verwahrkonten gehalten werden müssen. Wir denken, dass diese Praxis den Interessen sowohl der Arbeitgeber als auch der Versicherten und der VBL dient, und hoffen daher insoweit auf Ihr Verständnis.

Für alle Fragen zum Zahlungsverkehr wenden Sie sich bitte an folgende Ansprechpartner, damit wir mit Ihnen gemeinsam etwaige Unklarheiten vermeiden können:

Name	Telefon	VBL
Herr Hoffmann	0721 155-866	Freiwillige Versicherung
Frau Jaffke	0721 155-868	Freiwillige Versicherung
Herr Bauer	0721 155-805	Rechnungswesen
Herr Stephan	0721 155-805	Rechnungswesen

VI Aktuelle Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2004

1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung nach § 63 Abs. 1 VBLS

Jahr 2004	Abrechnungsverband West	Abrechnungsverband Ost
Umlage	7,86 v. H.	1,0 v. H.
• Arbeitgeber-Anteil	6,45 v. H.	1,0 v. H.
• Arbeitnehmer-Anteil	1,41 v. H.	--
Sanierungsgeld	abhängig vom Beteiligten	--
Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren	--	1,0 v. H.
• Arbeitgeber-Anteil	--	0,5 v. H.
• Arbeitnehmer-Anteil	--	0,5 v. H.
Grenzbetrag Pauschalversteuerung	92,03 Euro	89,48 Euro

2 Höchstgrenze des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS)

Abrechnungsverband West	
2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)	
vom 01.01.2004 bis 31.12.2004	12.875,00 Euro
im Monat der Zuwendung	25.750,00 Euro

Abrechnungsverband Ost	
2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ost)	
vom 01.01.2004 bis 31.12.2004	10.875,00 Euro
im Monat der Zuwendung	21.750,00 Euro

3 Grenzwerte für den Beitrag zur freiwilligen Versicherung bei Entgelten über Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O nach § 82 Abs. 1 VBLS

Abrechnungsverband West	
Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag Stufe 2 der Vergütungsgruppe I BAT	
vom 01.01.2004 bis 30.04.2004	5.587,36 Euro
vom 01.05.2004 bis 31.12.2004	5.643,24 Euro
im Monat der Zuwendung (84,14 %)	10.278,60 Euro

Abrechnungsverband Ost	
Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag Stufe 2 der Vergütungsgruppe I BAT-O	
vom 01.01.2004 bis 30.04.2004	5.168,30 Euro
vom 01.05.2004 bis 31.12.2004	5.219,99 Euro
im Monat der Zuwendung (61,60 %)	8.435,50 Euro

4 Grenzwerte für die zusätzliche Umlage bei Entgelten über Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O (VKA) nach § 82 Abs. 2 VBLS

Abrechnungsverband West	
Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag Stufe 2 der Vergütungsgruppe I BAT (VKA)	
vom 01.01.2004 bis 30.04.2004	5.643,86 Euro
vom 01.05.2004 bis 31.12.2004	5.700,30 Euro
im Monat der Zuwendung (82,14 %)	10.382,53 Euro

Abrechnungsverband Ost	
Summe aus Endgrundvergütung und Ortszuschlag Stufe 2 der Vergütungsgruppe I BAT-O (VKA)	
vom 01.01.2004 bis 30.04.2004	5.220,56 Euro
vom 01.05.2004 bis 31.12.2004	5.272,77 Euro
im Monat der Zuwendung (61,60 %)	8.520,80 Euro

5 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung (§ 25 Abs. 2 AVBextra; § 20 Abs. 2 AVBdynamik)

Jahr	1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	
2003	jährlich 178,50 Euro	monatlich 14,88 Euro
2004	jährlich 181,13 Euro	monatlich 15,09 Euro

6 Steuerliche Grenzbeträge bei Einzahlung von Beiträgen zur freiwilligen Versicherung

Jahr	Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG	Pauschalversteuerung nach § 40b EStG
2003	jährlich 2.448,00 Euro	jährlich 1.752,00 Euro
2004	jährlich 2.472,00 Euro	jährlich 1.752,00 Euro

Der Grenzbetrag zur Pauschalversteuerung gilt nur, soweit er nicht bereits im Rahmen der Aufwendungen für die Pflichtversicherung ausgeschöpft wird.

Im Übrigen gelten die Grenzwerte insbesondere für

- Fälle, in denen das Entgelt die Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O übersteigt und ein Beitrag in Höhe von 8 v. H. nach § 82 Abs. 1 VLBS abgeführt wird,
- wissenschaftliche Beschäftigte, die als Durchführungsweg die freiwillige Versicherung gewählt haben,
- Fälle der Umwandlung von Bruttogehaltsbestandteilen in Altersvorsorgebeiträge (Entgeltumwandlung).

VII Sonstiges

1 VBLextra – Bonuspunkte 2002

Bereits im Jahr ihrer Einführung konnten in der VBLextra Überschüsse erzielt werden, die zum Teil an die Versicherten in Form von Bonuspunkten verteilt wurden. So beschloss der Verwaltungsrat der VBL in seiner Sitzung am 28. November 2003 auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars, den am 1. Januar 2004 freiwillig Versicherten Bonuspunkte in Höhe von 1 % der Summe der am 31. Dezember 2002 erreichten Versorgungspunkte zu gewähren. Der verbleibende Überschuss wurde in die Rückstellung für Überschussverteilung eingestellt.

Diese Bonuspunkte für im Jahr 2002 eingezahlte Beiträge erhöhen die Rentenanwartschaften der freiwillig Versicherten. Hierüber werden wir Ihre Beschäftigten wegen der Zuteilung zum Stichtag 1. Januar 2004 in dem dann aktuellen Jahresnachweis 2004 informieren.

2 Veranstaltungsplanung 2004

Im vergangenen Jahr war es uns möglich, den Beschäftigten in über 260 Behörden und Betrieben die Vorteile der betrieblichen Altersvorsorge bei der VBL persönlich im Rahmen von detaillierten Vorträgen darzustellen.

Diesen Erfolg wollen wir im Interesse Ihrer Belegschaft weiter optimieren. Wir werden aufgrund der großen Nachfrage im Anschluss an die Vortragsveranstaltungen nun auch Einzelberatungen vor Ort anbieten können.

Damit unser Beratungsteam Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter effektiv bei der Entscheidung für Ihre betriebliche Altersversorgung unterstützen kann, benötigen wir lediglich geeignete Räumlichkeiten, in denen sich die Beratungsgespräche ungestört durchführen lassen. Ein Internetzugang und die Mitbenutzung eines PC-Druckers über unsere Laptops würden die Gespräche erheblich erleichtern.

Wir werden in Kürze wegen der weiteren Details gesondert auf Sie zukommen. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir jedoch bei der Größenordnung von über 5.300 Beteiligten eine gewisse Auswahl treffen müssen und daher nicht allen Anfragen kurzfristig nachkommen können.

Als weiteren Service für unsere beteiligten Arbeitgeber bieten wir nach der Sommerpause wieder die Möglichkeit, an kostenlosen kompakten Tagesseminaren zum Thema Freiwillige Versicherung teilzunehmen. Hierzu sind Sie herzlich eingeladen. Sie werden einen Überblick zur betrieblichen Altersvorsorge und den Produkten der VBL erhalten. Aktuelle Themen und wichtige Gesetzesänderungen werden hier ebenso besprochen, wie Ihre ganz praktischen Fragen zur freiwilligen Versicherung bei der VBL.

Themenschwerpunkte sind daher:

- Wissenswertes rund um das Thema betriebliche Altersvorsorge
- Produktvorstellung und wichtige Neuerungen zur VBLextra und VBLdynamik
- Frage- und Diskussionsrunde zum Thema Freiwillige Versicherung

Die Seminare werden jeweils in zentral gelegenen Großstädten durchgeführt, um Ihnen die Anreise so einfach wie möglich zu gestalten:

21.09.2004 in **Berlin** 19.10.2004 in **München**
28.09.2004 in **Leipzig** 26.10.2004 in **Hamburg**
05.10.2004 in **Hannover** 09.11.2004 in **Stuttgart**
12.10.2004 in **Bonn**

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, sollten Sie schnell handeln. Bitte faxen Sie uns Ihre **Anmeldung** mit dem beigefügten Formular **bis spätestens 25. Juni 2004** zu, damit wir Ihre Teilnahme berücksichtigen können.

3 Informationen und Beratung

Die jüngsten Entwicklungen zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung, sei es die Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors oder die Festlegung auf ein Mindestrentenniveau, zeigen, dass die meisten Beschäftigten, auch die Beschäftigten im öffentlichen Dienst, im Ruhestand mit einer spürbaren **Versorgungslücke** rechnen müssen. Immer noch sind sich jedoch viele dieser Problematik nicht bewusst. Dabei steht fest, dass – ganz gleich, für welchen Weg der zusätzlichen Altersabsicherung sich Ihre Mitarbeiter entscheiden – gerade die frühzeitige Vorsorge besonders rentabel ist. Wer sich in jungen Jahren für eine ergänzende Absicherung seiner Altersbezüge entscheidet, kann schon mit geringen Beiträgen eine erhebliche zusätzliche Rentenleistung erwarten.

Wir werden daher die pflichtversicherten Beschäftigten verstärkt über die **Notwendigkeit eigener Vorsorge** und die besonderen Vorteile, die sich hierbei über den Weg der betrieblichen Altersvorsorge anbieten, **unmittelbar** informieren. Zusammen mit dem Versand der Jahresnachweise für die Pflichtversicherung *VBLklassik*, werden wir Ihren Beschäftigten ab Juli 2004 eine Übersicht zu den Angeboten der freiwilligen Versicherung zukommen lassen.

Bitte informieren aber auch Sie Ihre Beschäftigten über die freiwillige Versicherung bei der VBL, insbesondere über die Möglichkeit der Beratung durch unsere Service-Hotline, sowie über unsere neu gestalteten Internetseiten mit zahlreichen Detailinformationen. Gerne können Sie bei uns die aktuellen **Kundeninformationen** anfordern, um sie an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrer Dienststelle bzw. in Ihrem Unternehmen zu verteilen.

Auf unseren **Internetseiten** www.vbl.de bzw. www.vbl-dynamik.de halten wir umfassende Informationen bereit. Alle Formulare zur freiwilligen Versicherung können dort heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Hier möchten wir den für Sie bereitgestellten Service noch weiter verbessern. Ihre Anregungen und Ihre Kritik sind uns daher stets willkommen. Teilen Sie uns Ihre Meinung am besten einfach per E-Mail mit. Wir werden uns bemühen, Ihr Anliegen, dass auch für andere Beteiligte oder Beschäftigte von Interesse sein wird, umzusetzen.

Für telefonische Anfragen zur freiwilligen Versicherung und zur betrieblichen Altersversorgung bei der VBL steht Ihnen unser **Service-Team** zur Verfügung. Hier erwarten Sie fachkundige Berater, die auf alle entscheidenden Fragen eine konkrete Antwort für Sie bereithalten; hier können Sie auch unser Informationsmaterial und Antragsformulare für sich und Ihre Beschäftigten anfordern.

Sie erreichen unser Service-Team weiterhin unter folgenden Kontaktdaten:

Service-Telefon:	0180 5 006229
Montag bis Freitag von	8:30 – 16:30 Uhr
Donnerstag von	8:30 – 18:00 Uhr
per E-Mail:	freiwillige.versicherung@vbl.de
im Internet:	www.vbl.de und www.vbl-dynamik.de
per Telefax:	0721 155-878
Postanschrift:	VBL – Freiwillige Versicherung 76128 Karlsruhe

Die Produkte der freiwilligen Versicherung im Überblick:

	VBLextra	VBLdynamik
Produkt	kapitalgedeckte Rentenversicherung in Anlehnung an das Punktemodell der VBL-Pflichtversicherung	fondsgebundene Rentenversicherung mit besonderen Renditechancen durch professionelle Aktien- und Rentenfondsanlage
Sicherheit	garantierte Mindestverzinsung der eingezahlten Beiträge mit 2,75 %	Ausschluss des Kursrisikos durch Garantie des Erhalts eingezahlter Beiträge
Exklusiver Zugang	Begründung der freiwilligen Versicherung während einer bestehenden Pflichtversicherung bei der VBL	
Eintrittsalter	mit Vollendung des 17. und vor Vollendung des 65. Lebensjahres	mit Vollendung des 17. und vor Vollendung des 55. Lebensjahres
Versicherungsbeginn	frühestens der Monat, in dem der Versicherungsantrag bei der VBL eingeht	
Flexibilität durch Fortsetzungsmöglichkeit	Fortsetzung der bereits bestehenden freiwilligen Versicherung ist bei rechtzeitiger Antragstellung binnen drei Monaten nach Beendigung der VBL-Pflichtversicherung möglich	
Flexibilität bei Beitragszahlung	Beitragszahlung ist in der Höhe variabel und erfolgt während der Pflichtversicherung über den Arbeitgeber bzw. bei Zeiten ohne Entgelt und nach Beendigung der Pflichtversicherung durch die Versicherten selbst	
Mindestbeitrag	Beiträge sind mindestens in Höhe von jährlich 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV zu leisten (in 2004 also jährlich 181,13 Euro bzw. monatlich 15,09 Euro)	
Beitragsfreistellung	Versicherung kann je nach Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber auch vorübergehend beitragsfrei gestellt werden	
Steuerliche Förderung	kann bei beiden Produkten – sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen – im Wege der Riester-Rente als auch durch die Steuer- und Sozialabgabenfreiheit bei der Entgeltumwandlung genutzt werden	
Verwaltungskosten	2 % der Beiträge; bei Beitragsfreiheit 1 % der versicherten Rente pro Jahr; ab Rentenbeginn 1 % der laufenden Rente, jeweils berücksichtigt in den Versorgungspunkten, die der Rentenberechnung zugrunde liegen	3 % der Beiträge; bei Beitragsfreiheit 2 % der durchschnittlichen Beiträge, max. 4,20 Euro monatlich; ab Rentenbeginn jährlich 1 % der Jahresrente; keine zusätzlichen Kosten für die Fondsanlage
Überschussverteilung	durch Gewinnzuschlag von 20 % auf die ermittelte Rente; zusätzlich jährliche Überschussverteilung in der Ansparphase (Bonuspunkte) und in der Leistungsphase	durch zusätzliche Fondsanlage in der Ansparphase und Rentenerhöhungen in der Leistungsphase (Bonusrente)
Rentenbeginn	auf Antrag des Versicherten ab Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung	auf Antrag des Versicherten frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres unabhängig vom Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme	Verminderung der Rente für jeden Monat um 0,4 %, soweit auch in der gesetzlichen Rentenversicherung der Zugangsfaktor herabgesetzt wurde, bei Erwerbsminderung max. 14,4 %	keine Abschläge
Leistung	Betriebsrente, berechnet auf der Grundlage der während der Versicherung erworbenen Versorgungspunkte zzgl. des Gewinnzuschlags	Betriebsrente, berechnet auf der Grundlage des angesparten Kapitals, mindestens aus der Summe der eingezahlten Beiträge (Garantiedeckungs- und Fondsdeckungskapital)
Leistungsarten	Erwerbsminderungsrente für Versicherte (optional) Altersrente für Versicherte Hinterbliebenenrente (optional)	Todesfallleistung für Hinterbliebene bei Tod des Versicherten in der Ansparphase Betriebsrente für Versicherte oder Kapitalabfindung Garantieleistung für Hinterbliebene bei Tod des Versicherten in der Rentenbezugsphase (optional)
Kapitalabfindung	möglich nach Eintritt des Versicherungsfalles, wenn ein Antrag innerhalb von drei Monaten gestellt wird; gezahlt wird 95 % des Kapitals, das mathematisch zur Deckung der laufenden Rente erforderlich wäre	möglich anstelle der laufenden lebenslangen Betriebsrente durch Auszahlung des Deckungskapitals an den Versicherten; muss bis zur Vollendung des 57. Lebensjahres beantragt werden
Hinterbliebenenabsicherung	ggf. lebenslange Rentenzahlung an Hinterbliebene in Anlehnung an die gesetzliche Rentenversicherung, wenn dieser Tarif einbezogen wurde	Fortsetzung der Rentenzahlung an Hinterbliebene für die nach Versicherungsfall verbleibende Dauer der vereinbarten Rentengarantiezeit von max. 15 Jahren
Erwerbsminderungsrente	wird gewährt in Anlehnung an die gesetzliche Rentenversicherung, wenn dieser Tarif einbezogen wurde	nicht vorgesehen
Bestattungskosten	nicht vorgesehen	in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, max. 8.000 Euro